



DE - 15 JAHRE QUALITÄTSGEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE NUTZUNG IM WOHNBEREICH

1. Diese Garantie gilt nur für den ersten Eigentümer und das erste Verlegen des Produkts und ist nicht übertragbar. Als erster Eigentümer gilt die Person, die auf der Kaufrechnung als Käufer angegeben ist.
2. Diese Garantie bezieht sich ausschließlich auf Mängel am gelieferten Material. Darunter versteht man die vom Hersteller anerkannten Material- und Produktionsfehler, einschließlich der Delaminierung oder der verringerten Verschleißbeständigkeit der Oberschicht, jedoch ausschließlich – im Falle von Produkten mit abgeschrägten Kanten – des Verschleißes entlang der Kanten der Paneele mit einer Breite von mehr als 5 mm von der Kante. Unilin Flooring wird das Produkt nach seiner Wahl reparieren oder auswechseln. Wird ein Auswechseln des Laminatbodens vereinbart, werden ausschließlich neue Paneele aus dem zur Zeit der Beschwerdeanerkennung aktuellen Lieferprogramm über den Händler geliefert. Jeder andere Schadenersatz ist ausgeschlossen.
3. Die lebenslange Garantie auf die Uniclic® Fuge gilt nur für offene Fugen, die größer als 0,2 mm sind.
4. Es ist nachzuweisen, daß die vom Hersteller vorgeschriebenen Verlege- und Pflegeanleitungen eingehalten worden sind (auf der Rückseite des Etiketts). Sollte das Verlegen nicht durch den Endverbraucher erfolgt sein, so muß der Verleger dem Endverbraucher mindestens 1 Exemplar dieser Verlege- und Pflegevorschriften aushändigen. Es muss zudem nachgewiesen werden können, dass beim Verlegen des Laminatfußbodens ausschließlich das vorgeschriebene Uniclic® Zubehör (Uniclic 2 in 1 underlay – Unitool – Uniclean) benutzt wurde.
5. Die Clix Floor® Uniclic® Garantie gilt ausschließlich für das Verlegen in Innenräumen, die zu Privatzwecken dienen. Für andere Anwendungen muss beim Hersteller eine individuelle schriftliche Garantie angefordert werden.
6. Der Schaden am Produkt muss klar erkennbar und je Produkteinheit (Panel, Zubehör usw.) mindestens 2cm² groß sein. Er darf nicht auf missbräuchliche Nutzungsbedingungen oder Unfälle zurückgehen, wie (jedoch nicht beschränkt auf) Beschädigung mechanischer Art wie starker Aufprall, Kratzer (beispielsweise durch das Verrücken von Möbeln) oder Schnitte. Möbelfüße müssen stets mit entsprechendem Schutzmaterial versehen sein. Stühle, Sofas usw. müssen stets auf einer geeigneten Schutzmatte stehen und Bürostühle müssen stets mit weichen Rollen ausgestattet sein.
7. Die Haftbarkeit im Rahmen dieser Garantie beschränkt sich auf: • Verborgene Mängel. Dabei handelt es sich um Mängel, die vor dem und während des Verlegens des Laminats nicht sichtbar waren. • Die Kosten für das Herausbrechen und erneute Verlegen des Materials gehen zu Lasten des Käufers. • Unilin Flooring haftet niemals für Nebenschäden.
8. Das Eintragen von Sand und/oder Staub auf den Boden ist durch Anbringen einer geeigneten Matte vor der (den) Eingangstür(en) zu vermeiden.
9. Der Boden darf nicht in feuchten Räumen (wie etwa in Badezimmern) oder in extrem trockener Umgebung oder in Räumen mit außerordentlich hohen Temperaturen (wie etwa in Saunen) verlegt werden.
10. Stehende Feuchtigkeit auf dem Fußboden oder an den bzw. in der Umgebung der Sockelleisten oder Profile, eine zu nasse Pflege und/oder die Verwendung ungeeigneter Pflegeprodukte sind stets zu vermeiden.
11. Vor dem und während des Verlegens sind die Paneele bzw. das Zubehör gründlich auf Materialfehler zu prüfen. Paneele mit sichtbaren Mängeln dürfen keinesfalls verlegt werden. Der Händler muss binnen 15 Tagen schriftlich über derartige Mängel in Kenntnis gesetzt werden. Danach sind keine Beschwerden mehr zulässig. Unilin Flooring kann unter keinen Umständen für Zeitverluste, Unannehmlichkeiten, Ausgaben, Kosten oder andere Folgeschäden haftbar gemacht werden, die direkt oder indirekt auf ein Problem zurückzuführen sind, für das eine Beschwerde eingereicht wurde.

12. Unilin Flooring GEWÄHRT KEINE ANDERE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GARANTIE ALS DIE HIER BESCHRIEBENE, EINSCHLIESSLICH EINER GARANTIE DER HANDELSFÄHIGKEIT ODER DER EIGNUNG DES PRODUKTS FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, UND ES WERDEN KEINE ANDEREN ALS DIE HIER VORGESEHENEN ABHILFEN GEWÄHRT. Einige Staaten oder Länder gestatten nicht den Ausschluss oder die Begrenzung von Neben- oder Folgeschäden, so dass die obigen Beschränkungen oder Ausschlüsse für Sie vielleicht nicht gelten.

13. Die allgemeine Garantie und die Uniclic® Garantie sind jeweils anteilmäßige Garantien. Bei einer anteilmäßigen Garantie wird eine Rückerstattung oder eine Gutschrift gewährt, die mit fortschreitender Garantiezeit nach einer festgelegten Formel abnimmt. Der ursprüngliche Wert der Clix Floor® Garantie wird im Laufe der Zeit, während der Sie das Produkt besitzen, geringer. Bei Einreichung einer Beschwerde wird der Garantiewert ein Prozentsatz des Eigentums pro Jahr auf der Grundlage von 15 Jahren für die Verschleißgarantie und/oder 33 Jahren für die Integrität der Uniclic® Fuge. Die im Rahmen dieser Garantie erteilten Dienstleistungen verlängern die ursprüngliche Garantiefrist nicht.

14. Unilin Flooring behält sich das Recht vor und muß die Möglichkeit erhalten, die Beschwerde vor Ort in Augenschein zu nehmen, und dies gegebenenfalls am verlegten Fußboden.

Für Serviceleistungen im Rahmen dieser Garantie wenden Sie sich bitte an ihren örtlichen Clix Floor® Händler oder senden Sie den Kaufnachweis und die Beschreibung der Beschwerde per Post an:

Unilin Flooring • Ooigemstraat 3 • B-8710 Wielsbeke/Belgien • Tel. +32(56) 67 52 11 • Fax. +32 (56) 67 52 39 • technical.services@unilin.com